

Satzung des Fußballclub Gerlingen e.V.

Fassung vom 19.01.2017

Präambel

- § 1) Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2) Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3) Verbandszugehörigkeit
- § 4) Mitgliedschaft, Arten
- § 5) Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7) Mitgliedsrechte minderjähriger Mitglieder
- § 8) Mitgliedschaft nach Eintritt der Volljährigkeit
- § 9) Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren, Einzug, Dienstleistungen
- § 10) Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11) Disziplinarmaßnahmen
- § 12) Organe des Vereins
- § 13) Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 14) Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz
- § 15) Mitgliederversammlung
- § 16) Zuständigkeit Mitgliederversammlung
- § 17) Vorstand
- § 18) Erweiterter Vorstand
- § 19) Vereinsjugend
- § 20) Abteilungen
- § 21) Ordnungen des Vereins
- § 22) Wirtschaftsplan, Finanzen, Aufwendungsersatz
- § 23) Kassenprüfung und Kassenprüfer
- § 24) Datenschutz
- § 25) Auflösung
- § 26) Inkrafttreten

Präambel

In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine Entwicklung und Pflege des Fußballsports nur in einer starken Gemeinschaft mit einer starken gesellschaftlich relevanten Stimme und im Wissen um die Verantwortung der jeweils eigenen Fußballtradition gelingen kann, ist der Fußballclub Gerlingen die Zusammenführung der Fußballabteilung der KSG Gerlingen, des Fußballclub Gehenbühl und des Jugendfußballclub (JFC) Gerlingen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Fußballclub Gerlingen e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Gerlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 200722 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Aspekten der Gesundheit und der sozialen Integration von Menschen, insbesondere der Jugend zu dienen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie z.B. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben,
 - Förderung sportlicher Leistungen zugunsten junger Menschen und deren Familien.
 - Förderung des Reha- und Präventionssports,
 - Förderung der Jugendarbeit und des Schulsports,
 - Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Arten

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 14 Jahren sind Kinder und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Jugendliche.
- 2) Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern; das sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen bestehender Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- und / oder am Trainingsbetrieb teilnehmen,
 - b. passiven Mitgliedern; das sind Mitglieder, die den Verein oder bestimmte Vereinsabteilungen durch Geld, Sachbeiträge oder Dienste fördern oder unterstützen. Sie nutzen in der Regel die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - c. Ehrenmitglieder;
 - d. Rechtsfähige oder nicht rechtsfähige juristische Personen oder Vereinigungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag der an den Verein zu richten ist. Der dafür vorgesehene Vordruck soll verwendet werden. Der Aufnahmeantrag für Kinder und Jugendliche bedarf der Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreter/s, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Der / die Unterzeichner verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jugendliche Mitglied volljährig wird.
- 2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig sind die nach § 9 zu zahlenden Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- 5) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden.
- 6) Übergangsregelung:
Mitglieder des JFC oder der Fußballabteilung der KSG Gerlingen können durch Abgabe eines Aufnahmeantrags Mitglied im Verein werden ohne dass es einer weiteren Entscheidung bedarf. Die Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2016.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer aktiven bzw. passiven Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder oder deren ges. Vertreter sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, usw.)
- 4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- 5) Nachteile, die dem Verein dadurch entstehen, dass das Mitglied die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsrechte der Kinder und Jugendlichen Mitglieder

- 1) Kinder bis zum siebten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten siebten und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bis zum 16. Lebensjahr sind sie jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Regelungen der Jugendordnung, insbesondere für die Jugendversammlung, sind davon unberührt.

§ 8 Mitgliedschaft nach Eintritt der Volljährigkeit

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres und damit Eintritt der Volljährigkeit, werden Mitglieder automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Die für erwachsene Mitglieder vorgesehen Beiträge werden ab der nächsten Beitragsfälligkeit erhoben, sofern die Mitgliedschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der der Volljährigkeit gekündigt wird.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren, Einzug, Dienstleistungen

- 1) Die Mitglieder, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzliche Vertreter, sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein verpflichtet.
- 2) Zu zahlen sind:
 - a. bei der Aufnahme in der Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b. ein Jahresbeitrag,
 - c. Abteilungsbeiträge (soweit vorgesehen),
 - d. Umlagen,
 - e. Gebühren.
- 3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Umlage beträgt höchstens ein Dreifaches des Jahresbeitrags des jeweiligen Mitgliedes.
- 4) Über die Höhe der Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und die die Festsetzung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Über die Art, Umfang und Höhe von Gebühren entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen können die Geldzahlungen auch in Form von Diensten entrichtet oder in Arbeitsleistungen erbracht werden. Näheres ist in der Beitragsordnung festzusetzen bzw. zu regeln.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Vereinsjugend (Jugendabteilung) oder einer Abteilung Beiträge (Abteilungsbeiträge) nach Abs.2 c beschließen. Zur Zahlung solcher Abteilungsbeiträge sind die Mitglieder der Abteilung verpflichtet. Die Abteilungsbeiträge sind in der Beitragsordnung und in der Abteilungsordnung festzusetzen. Die Regelungen über die Beiträge gelten entsprechend.
- 6) Die Beiträge sind jährlich wiederkehrende Leistungen des Mitglieds an den Fußballclub Gerlingen. Sie sind zum 01. Januar eines Geschäftsjahres fällig und sind spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
Die Beiträge werden ohne gesonderte Rechnungsstellung mittels Lastschrift eingezogen, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist. Zahlungspflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Beitragsrechnung. Dafür kann in der Beitragsordnung eine angemessene Verwaltungsgebühr festgesetzt werden. Das gleiche gilt für Kosten, die dem Verein im Falle der Nichteinlösung einer Lastschrift entstanden sind sowie für die Festsetzung einer Mahngebühr nach wiederholter Mahnung und für die Kosten, die im Falle eines Beitreibungsverfahrens anfallen.
- 7) Weitere Einzelheiten über den Einzug von Geldleistungen, Regelungen zur Abgeltung von Kosten, Zinsen und Nebenleistungen sowie die Ableistung durch Arbeitsleistungen u.a. können in der Beitragsordnung geregelt werden.
- 8) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 9) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag können Mitglieder im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung durch Beschluss des Vorstands von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Das besondere Kündigungsrecht nach § 8 bleibt hiervon unberührt.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- 5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Erweiterten Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 11 Disziplinarmaßnahmen

- 1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verweis,
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,
 - c. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall; Jugendlichen kann anstelle einer Geldstrafe eine angemessene Tätigkeit im Verein oder in einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt werden.
 - d. Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen, Rücknahme der Ehrenmitgliedschaft,
 - e. Ausschluss gem. § 10 Abs. 4 der Satzung.
- 2) Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gehör zu gewähren, was schriftlich oder mündlich erfolgen kann.

- 3) Die Vereinsstrafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafsentscheidung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheiden die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, die bei der Verhängung der Vereinsstrafe nicht mitgewirkt haben endgültig.

§ 12 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.
- 3) Der erweiterte Vorstand.

§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der Verein haftet nicht, soweit Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten vorliegen.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- 1) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2) Die ihnen entstehenden, notwendigen Aufwendungen, Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Anspruch ist durch prüffähige Belege und Nachweise zu begründen. Er soll im Jahr der Entstehung, rechtzeitig vor Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt spätestens mit Ablauf des 30. Juni des auf die Entstehung folgenden Kalenderjahres. Soweit steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- 3) Der Erweiterte Vorstand kann im Rahmen der Möglichkeiten des Wirtschaftsplanes für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie findet innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahrs statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Gerlinger Anzeiger“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung (Abstimmung und Wahlen) erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7) Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, gilt § 25 Abs. 1 und 2.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 16 Zuständigkeit Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter/innen,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des/der Jugendleiter/-in unter Berücksichtigung des § 19 Abs.5,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 9,
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Berufungsentscheidung über Mitgliederausschluss.
- 2) Der Vorstand kann beschließen, wichtige Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 17 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen:
 - a. der / die erste Vorsitzende,
 - b. der / die zweite Vorsitzende,
 - c. der / die dritte Vorsitzende,
 - d. der / die Schriftführer/-in,
 - e. der / die Jugendleiter/-in,
 - f. der / die Abteilungsleiter / in Fußball.
- 2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch die drei Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt den Verein allein. Vereinsintern sind der / die zweite Vorsitzende und der / die dritte Vorsitzende verpflichtet, von seiner / ihrer Einzelbefugnis nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens (Geschäftsführung). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung sowie Erstellung des Jahresberichts,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstands,
 - Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,

- Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen der Wirtschaftsplanung,
 - Festlegung von größeren und nicht nur die Abteilung betreffenden Veranstaltungen
 - Laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - Gewährung von Zahlungserleichterung bzw. Befreiungen,
 - Festsetzung von Gebühren und sonstigen Geldleistungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Entscheidungen über Vereinswechsel,
 - Entscheidungen über Vereinsstrafen,
 - Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Schulen oder der Stadt nach Grundsatzbeschluss des Erweiterten Vorstands,
 - Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen.
- 4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Arbeitsgruppen einrichten.
- 5) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen sowie der Geschäftsgang geregelt sind. Der erste Vorstand repräsentiert im Allgemeinen den Fußballclub Gerlingen nach außen und koordiniert den Geschäftsgang im Verein.
- 6) Die Vorstände nach Abs. 1 Buchstabe a – e und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
Der Jugendleiter wird auf Vorschlag der Jugendvollversammlung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Im Übrigen gelten die Regeln für Vorstände.
Der / Die Abteilungsleiter/in Fußball wird von der Abteilungsversammlung Fußball auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gelten die Regeln für die Vorstände.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der/die Vorsitzende kann sachkundige Personen, insbesondere Mitglieder des Erweiterten Vorstands, zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuziehen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 8) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- 1) Der Erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorstand,
 - b. den weiteren Abteilungsleiter/-innen,
 - c. den Stellvertretern aller Abteilungsleiter/-innen,
 - d. sonstigen Mitgliedern.
- 2) Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er soll in den Geschäftsgang des Vorstandes einbezogen werden. Der Erweiterte Vorstand beschließt u.a.
 - die Grundsatzangelegenheiten des Vereins nach Vorgabe durch den Vorstand, insbesondere das Vereinskonzzept, die Konzepte der Abteilungen und das Jugendfußballkonzept,
 - den Wirtschaftsplan,
 - auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - über den Widerspruch bei Vereinsstrafen,
 - über die angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung der Organe und Gremien sowie bei bezahlter Mitarbeit im Verein,
 - Bestätigung der Jugend- und Abteilungsordnungen,
 - Gründung, Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen,
 - Grundsatzentscheidung über Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Schulen oder der Stadt Gerlingen.
- 3) Die Stellvertretungen der Abteilungsleiter/-innen sind kraft Wahl durch die jeweilige Abteilungsversammlung Mitglied im Erweiterten Vorstand. Gleiches gilt für den stv. Jugendleiter. Die sonstigen Mitglieder/-innen des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand für besondere Aufgaben und deren Dauer berufen.
- 4) Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/ die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende lädt zur Sitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens sechs Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder, berechtigt, den Erweiterten Vorstand selbst einzuberufen.
- 5) Die Sitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Unabhängig vom Alter gehören die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter zur Vereinsjugend.
- 2) Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Wirtschaftsplan des Vereins zufließenden Mittel (Budget).
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der /die Jugendleiter/-in,
 - b. der stellvertretende Jugendleiter,
 - c. die Jugendvollversammlung.
- 4) Die Geschäfte der Vereinsjugend werden durch den Jugendleiter und durch den stellvertretenden Jugendleiter geführt. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen; im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Erweiterten Vorstandes.

- 5) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Der Jugendleiter wird von der Jugendvollversammlung zur Wahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Im Übrigen gelten die Regeln für Vorstände.
- 6) Der stellvertretende Jugendleiter ist Mitglied im Erweiterten Vorstand.

§ 20 Abteilungen

- 1) Die Durchführung des Sportbetriebs erfolgt in Abteilungen.
- 2) Die Gründung Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen erfolgt durch den Beschluss des Erweiterten Vorstands auf Vorschlag des Vorstands. Die Gründung Einrichtung einer Abteilung setzt den schriftlichen Antrag von mindestens zehn aktiven volljährigen Vereinsmitgliedern und die Vorlage einer Abteilungsordnung voraus, die der Satzung nicht widersprechen darf.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, dem Erweiterten Vorstand Änderungen wie z.B. Zusammenlegung von Abteilungen vorzuschlagen.
- 4) Die Geschäfte der Abteilung werden durch den / die Abteilungsleiter/in und dessen / deren Stellvertreter/in geführt. Sie verwaltet sich selbständig und entscheidet nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 über die ihr durch den Wirtschaftsplan des Vereins zufließenden Mittel (Budget).
- 5) Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf; sie bedarf der Bestätigung des Erweiterten Vorstands.
- 6) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/-n Abteilungsleiter/-in und eine/-n Stellvertreter/-in. Der Vorstand kann der Wahl aus wichtigen Gründen widersprechen. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Erweiterten Vorstandes herbei zu führen.
- 7) Der / die Abteilungsleiter/in und dessen / deren Stellvertreter/in sind Mitglied im Erweiterten Vorstand.

§ 21 Ordnungen des Vereins

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung. Weitere Ordnungen wie z.B. eine Ehrungsordnung können aufgestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass dieser für alle Mitglieder geltenden Ordnungen zuständig.
- 2) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der Aufbau, Zuständigkeiten und entsprechendes zur Organisation zu regeln sind.
- 3) Der Erweiterte Vorstand bestätigt die von der Vereinsjugend beschlossene Jugendordnung sowie die von den Abteilungen beschlossenen Abteilungsordnungen.
- 4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Wirtschaftsplan, Finanzen, Aufwendersersatz

- 1) Der vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellende und vom erweiterten Vorstand beschlossene Wirtschaftsplan beinhaltet alle vom Verein und den Abteilungen vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben.
- 2) Die im Wirtschaftsplan für die Geschäftsführung / Aufgabenerfüllung vorgesehenen Mittel (Budget) werden der Vereinsjugend und den Abteilungen zur selbständigen Bewirtschaftung, d.h. in eigener Entscheidung und Verantwortung zugewiesen. Die Zahlungen (erzielte Einnahmen und zu leistenden Ausgaben) werden über die zentrale Vereinskasse abgewickelt. Der Vorstand kann dazu Weisungen erteilen. Der Vorstand kann die Vereinsjugend bzw. die Abteilungen mit der Abwicklung der Kassengeschäfte beauftragen, wenn dies in der Finanzordnung geregelt ist. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- 3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Für die Geltendmachung der Ansprüche gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß.
- 4) Weitere Einzelheiten zu § 22 sind in der die Finanzordnung und bzw. Abteilungsordnung regeln.

§ 23 Kassenprüfung und Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 24 Datenschutz und Urheberrecht

- 1) Die mit dem Betritt eines Mitgliedes erhobenen Daten des Mitgliedes und / oder des gesetzlichen Vertreters werden vom Verein gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und dessen Mitgliedsverbänden kann der Verein verpflichtet werden, Daten über seine Mitglieder an den Verband zu melden. Insofern werden auf Anforderung dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, und die Vereinsmitgliedsnummer u.a. notwendige Daten übermittelt. Gleiches gilt, wenn eine Spielerlaubnis zu erteilen ist.
- 3) Für alle unter dem Namen des Fußballclub Gerlingen veröffentlichten Bilder und Texte liegt das Urheberrecht beim Verein.
- 4) Einzelheiten können in einer Vereinsordnung geregelt werden.

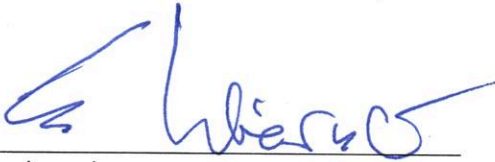
§ 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidation ist im Gerlinger Anzeiger zu veröffentlichen bzw. wenn dieses sein Erscheinen eingestellt hat, im Veröffentlichungsblatt des Amtsgerichts Ludwigsburg.
- 4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Gerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 5) Im Falle der Fusion oder eines gleichartigen Zusammenschlusses mit einem anderen gemeinnützigen und eingetragenen Verein, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass das noch vorhandene Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den aufnehmenden Verein fällt.

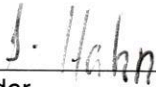
§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. September 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gerlingen, 22. September 2016



1. Vorsitzender
Erich Wiesner



2. Vorsitzender
Siegfried Hahn



3. Vorsitzender
Gerd Kraft